

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0146/2017/IV

Datum:
24.08.2017

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und
Eingliederungshilfen gemäß §35a SGB VIII in
Heidelberg unter besonderer Berücksichtigung der
Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer
(UMA)**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 22. September 2017

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	19.09.2017	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Thema „Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gemäß §35a SGB VIII in Heidelberg unter besonderer Berücksichtigung der Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)“ zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Haushaltsjahr 2016	18.123.695 Euro
	(inklusive UMA-Kosten)
Einnahmen:	
2016: (Kostenbeiträge und Kostenerstattungen durch andere Jugendämter und das Land)	5.337.435 Euro
Finanzierung:	
• Haushaltsansatz 2016 (ohne Berücksichtigung UMA-Entwicklung)	11.475.000,00 Euro
• Überplanmäßige Mittel 2016 (wegen UMA-Kosten)	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gewährung erzieherischer Hilfen sowie Eingliederungshilfen für junge Menschen mit seelischer Behinderung kommt für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe unter Verantwortungs- und Kostenaspekten eine besondere Bedeutung zu. Weiterhin sind bundes- und landesweit in diesem Bereich der Individualhilfen in den letzten Jahren deutliche Steigerungen der Fallzahlen und damit einhergehend auch der Kosten festzustellen. Während bis ins Jahr 2014 regelmäßig auch in Heidelberg ein Anstieg der gewährten Hilfen und der hierfür aufzuwendenden Kosten gegeben war, ist hierzu seit 2015 generell eine Stabilisierung festzustellen. Gesondert zu betrachten ist hierbei jedoch die Entwicklung der Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA). In diesem Bereich war seit der 2. Jahreshälfte 2015 ein starker Anstieg der Unterbringungszahlen und der damit verbundenen finanziellen Ausgaben zu verzeichnen. Gegen Ende des Jahres 2016 haben sich die Aufnahmezahlen auf niedrigerem Niveau eingependelt und somit auch die Ausgaben stabilisiert.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.09.2017

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Im Gesamtspektrum der Leistungen und Angebote des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) kommt der Gewährung erzieherischer Hilfen sowie Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen sowohl unter Kostenaspekten, als auch aufgrund der mit der Gewährung und Durchführung der Hilfen verbundenen Verantwortung – vor allem im Hinblick auf die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen – eine besondere Bedeutung zu.

Zur allgemeinen Unterstützung von Eltern und wenn Eltern ihren erzieherischen Aufgaben nicht mehr in erforderlichem Maße gewachsen sind, stehen zunächst die vielfältigen strukturellen Angebote der Jugendhilfe (zum Beispiel Beratungsstellen, Tageseinrichtungen, Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Elternberatung an Kitas, Heilpädagogik an Kitas, aber auch die im Rahmen des *HEidelberger Kinderschutz Engagements – HEIKE* – entwickelten Frühen Hilfen) begleitend zur Verfügung. Nach wie vor ist festzustellen, dass diese auf Prävention und frühzeitige Hilfe angelegten Unterstützungssysteme in Heidelberg in bemerkenswerter Weise entwickelt worden sind. Diese strukturellen Hilfen unterstützen die Familien und Kinder in ihrem sozialen Kontext und verhindern oftmals gleichzeitig, dass umfangreiche Einzelfallhilfen eingeleitet werden müssen.

Reichen die Ressourcen des Familiensystems, des sozialen Umfeldes und der strukturellen Angebote nicht mehr aus, den verfassungsrechtlich garantierten Erziehungsanspruch von Kindern und Jugendlichen zu decken, besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Das Gesetz sieht hierbei sowohl konkret vorgegebene Hilfeformen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich vor, lässt aber auch Möglichkeiten offen für individuell abgestimmte, flexible Hilfen.

Ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII setzt hierbei voraus, dass eine Situation vorliegt, in der eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist. Besteht ein solcher Bedarf, haben die Personensorgeberechtigten einen Rechtsanspruch auf Hilfe. Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe im Einzelfall ist, dass

- der individuelle Hilfebedarf konkret festgestellt ist
- die infrage kommende Hilfe notwendig und geeignet ist den festgestellten Hilfebedarf zu decken und
- die Betroffenen ausreichend mitwirken.

Junge Volljährige, seelisch behinderte junge Menschen und alleinerziehende Mütter und Väter haben ebenfalls Anspruch auf Hilfe, wenn trotz Ausschöpfung der genannten Ressourcen ein individueller Hilfebedarf gemäß den §§ 41, 35 a oder 19 SGB VIII besteht. Darüber hinaus besteht im Rahmen des Schutz- und Wächteramtsauftrags des Jugendamtes für Kinder und Jugendliche die Verpflichtung und Berechtigung durch vorläufige Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme) das Wohl akut gefährdeter junger Menschen sicher zu stellen.

Solche notwendigen Schutzmaßnahmen stellen die Jugendämter insbesondere für den Personenkreis der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer (UMA) vor dem Hintergrund der seit Mitte des Jahres 2015 drastisch angestiegenen Einreisezahlen vor enorme Herausforderungen. Die Jugendhilfe ist für die vorläufige Unterbringung der UMA während des Verteilungsverfahrens nach § 42 a SGB VIII fortfolgende zuständig. Dieses ist gerade auch in Heidelberg mit der besonderen Situation des Ankunftsentrums für Flüchtlinge in Patrick-Henry-Village deutlich spürbar. Hierauf wird in Punkt 2 dieser Vorlage konkreter eingegangen.

Generell stellen Entscheidungen über individuelle erzieherische Hilfen an die Fachkräfte hohe Anforderungen. Diese Entscheidungen haben teilweise einschneidende Auswirkungen auf junge Menschen und ihre Familien und verursachen häufig erhebliche Kosten. Sie erfordern daher differenzierte und pädagogische Abwägungen. Diesen Aspekten trägt der Soziale Dienst im Kinder- und Jugendamt im Rahmen der Fallbearbeitung auf der Grundlage der geltenden Dienstanweisung für die Gewährung von Einzelfallhilfen im Rahmen der Dezentralen Ressourcenverantwortung weiterhin Rechnung. Eingebunden in die Fach- und Finanzziele des Kinder- und Jugendamtes gibt die Dienstanweisung handlungsleitende Standards für die Steuerung von Hilfen vor, sowohl für die Phase der Entscheidungsvorbereitung, als auch für die Gewährung, Durchführung und Beendigung der Hilfen.

1. Die Fall- und Finanzentwicklung bei den individuellen erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen im Allgemeinen (ohne UMA-Entwicklung)

Auf Grundlage der im Kinder- und Jugendamt selbst erhobenen Daten für die zurückliegenden Jahre ist seit dem Jahr 2014 entgegen dem landes- und bundesweit anhaltenden Trend – eine Stabilisierung der Fallzahlen und der für die Individualhilfen aufzuwendenden Kosten festzustellen. Hierbei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass im kommunalen Vergleich in Baden-Württemberg Heidelberg weiterhin die zweitgeringsten Ausgaben aller Städte für Erziehungshilfen pro jungen Mensch (0 bis 21 Jahre) aufzuwenden hatte (406 Euro, gegenüber durchschnittlichen Aufwendungen aller Stadtkreise von 647 Euro – vergleichbar KVJS-Statistik 2015). Diese erfreuliche Entwicklung lässt Rückschlüsse auf eine gute Fallsteuerung durch den Sozialen Dienst zu, sowie auf die gute Versorgung mit strukturellen Hilfen, die in vielen Fällen die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung vermeidbar machen.

Betrachtet man die Gesamtmenge aller im jeweiligen Jahresverlauf gewährten Hilfen differenziert nach ambulanten, teilstationären (Tagesgruppen) und stationären Hilfen (mit Inobhutnahmen) so zeigt sich in den vergangenen 4 Jahren folgende Entwicklung:

Abbildung 1: Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben 2013 – 2016 insgesamt

Hilfen	2013	2014	2015 ohne UMA	2016 ohne UMA
ambulante Hilfen	437	418	460	525
teilstationäre Hilfen	110	113	104	117
stationäre Hilfen	266	274	217	222
Inobhutnahmen	77	87	81	97
Summe	890	892	862	961

Hilfen	2013	2014	2015 ohne UMA	2016 ohne UMA
ambulante	3.272.448 €	3.070.291 €	3.136.091 €	3.098.354 €
teilstationäre	1.610.975 €	1.585.770 €	1.597.009 €	1.657.335 €
stationäre	5.484.746 €	6.185.772 €	6.013.489 €	6.253.151 €
Inobhutnahmen	313.809 €	376.397 €	358.822 €	584.964 €
Summe	10.681.978 €	11.218.230 €	11.105.411 €	11.593.804 €

Aus der Darstellung wird deutlich, dass im Jahr 2016 im Vergleich zu den Vorjahren ein Anstieg der Gesamtfallzahlen feststellbar ist (von 862 Fälle in 2015 auf 961 Fälle in 2016). Dieser Anstieg ist vor allem auf eine deutliche Zunahme der Gewährung ambulanter Hilfen zurückzuführen (Anstieg um 65 Fälle in 2016 im Vergleich zum Vorjahr). Der Anstieg der ambulanten Hilfen hängt einerseits mit tatsächlich gestiegenen Bedarfslagen zusammen und andererseits mit dem regelmäßigen Bemühen stationäre Hilfen durch niedrighschwelligere Hilfen zu vermeiden. Hierzu werden zum Beispiel bei Bedarf auch „Hilfebündel“ aus mehreren ambulanten Hilfen zusammengestellt. Insgesamt 66 Prozent der gewährten Hilfen wurden in ambulanter (54 Prozent beziehungsweise teilstationärer (12 Prozent) Form im Lebensraum der jungen Menschen erbracht. Damit wird die Zielsetzung des Kinder- und Jugendamtes der vorrangigen Gewährung familienunterstützender, das heißt ambulanter und teilstationärer Hilfen im Lebensraum junger Menschen, weiterhin sehr gut erreicht. Die ambulanten Hilfen werden vor allem in Form der Erziehungsbeistandschaft und der sozialpädagogischen Familienhilfe erbracht.

Besonders hervorzuheben ist, dass mit 222 stationären Hilfen in 2016 der schon in 2015 zu verzeichnende Rückgang an außerfamiliären Hilfeformen (217), sich auch in 2016 auf etwa diesem Niveau eingependelt hat. Trotz insgesamt gesteigener Fallzahlen in 2016 ist weiterhin festzustellen, dass Heidelberg im Landesvergleich wie bei der Kostenentwicklung auch bei der Fallzahlenentwicklung ein gutes Ergebnis vorweisen kann. Während im Durchschnitt aller Stadtkreise in Baden-Württemberg pro 1000 junger Menschen (0 bis 21 Jährige) 43,9 Einzelfallhilfen gewährt wurden, waren es in Heidelberg 28,9 Einzelfallhilfen (vergleichbar KVJS-Statistik 2016).

Im Jahr 2016 lagen die Gesamtausgaben für die Einzelfallhilfen in Höhe von 18.123.695 Euro zwar mit 6.648.695 Euro über dem Haushaltsansatz, ohne die bei der Aufstellung des Haushaltsansatzes nicht vorhersehbaren in besonderer Weise erforderlich gewordenen Hilfen für die unbegleiteten, minderjährigen Ausländer (UMA) ist jedoch mit Ausgaben in Höhe von 11.593.804 Euro nur eine Überschreitung des Haushaltsansatzes von 118.804 Euro festzuhalten.

1.1 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

In den oben dargestellten Fall- und Finanzausgaben sind neben erzieherischen Hilfen auch die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche enthalten. Diese machen etwa 20 Prozent aller Fälle aus.

Nach § 35a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Hilfebedarf, das heißt die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe, sowie deren Art und Umfang wird wie bei den Hilfen zur Erziehung in einem Hilfeplanverfahren, an dem die Eltern beteiligt sind, geprüft und festgelegt. Grundlegend für die Hilfestellung ist hierbei ein kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten, da für die Hilfeentscheidung Informationen über die seelische Gesundheit des Kindes benötigt werden, die nur ein Facharzt beurteilen kann. Neben der ärztlichen Feststellung der medizinischen Voraussetzungen für eine Eingliederungshilfe stellt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Kinder- und Jugendamtes fest, ob und in welchem Ausmaß das betreffende Kind in seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist, sind die Ausgaben für die Eingliederungshilfen seit 2013 zunächst deutlich, dann aber nur noch moderat angestiegen, beziehungsweise in 2016 sogar leicht zurückgegangen. Dennoch stellt der Anteil von Kindern und Jugendlichen, die Hilfen vor dem Hintergrund einer seelischen Beeinträchtigung/ Behinderung erhalten mit etwa einem Fünftel von allen insgesamt gewährten Hilfen, weiterhin eine beträchtliche Größenordnung dar:

Abbildung. 2: Entwicklung der Ausgaben für Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII
2013 bis 2016 (ohne Legasthenie- und Dyskalkulietherapie)

Hilfen	2013	2014	2015	2016
Eingliederungshilfen	2.283.546 Euro	2.642.348 Euro	2.767.533 Euro	2.756.736 Euro

1.2 Kindeswohlgefährdungen

Erzieherische Hilfen werden häufig vor dem Hintergrund einer Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gewährt. Mitteilungen über Anhaltspunkte für eine Kindeswohl-gefährdung gehen über unterschiedliche Zugangswege beim Kinder- und Jugendamt ein (Kindertageseinrichtung, Schulen, Polizei, Gesundheitswesen, Nachbarn, Verwandte et cetera). In jedem Fall erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen eine Fallbearbeitung und Gefährdungseinschätzung im Rahmen der amtsintern in einer Dienstanweisung festgelegten Abläufe und fachlichen Standards.

In den vergangenen Jahren war bis 2015 ein Anstieg an Gefährdungsmeldungen festzustellen, insbesondere die Zahl der bestätigten Gefährdungen hatte sich deutlich erhöht. In 2016 war sowohl bei den absoluten Meldungen, als auch bei den bestätigten wieder ein Rückgang zu verzeichnen:

Abbildung 3: Entwicklung der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen (insgesamt und bestätigte)
2013 bis 2016

	2013	2014	2015	2016
Gefährdungsmeldungen	181	219	238	207
davon bestätigt	115	154	170	138

Bei der Betrachtung der leicht schwankenden Entwicklung sind keine erheblichen Abweichungen in den letzten Jahren von rechnerisch durchschnittlich 211 absoluten Meldungen festzustellen. Der Anteil der Meldungen, bei denen sich eine Kindeswohlgefährdung bestätigt hat, ist mit etwa 2/3 der Gesamtmeldungen in den letzten Jahren relativ konstant. Dieser relativ hohe Anteil und auch der im Jahr 2016 zu verzeichnende bislang höchste Stand an jährlichen Inobhutnahmen/ vorläufigen Schutzmaßnahmen (97 - ohne UMA - siehe Abbildung 1) lässt Rückschlüsse auf eine hohe Sensibilität sowohl bei Institutionen als auch in der Bevölkerung im Hinblick auf Anhaltspunkte für mögliche Gefährdungen zu und bestätigt, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl weiterhin eine regelmäßige und vordringliche Aufgabe sowohl für die professionellen Hilfssysteme, als auch für die Gesellschaft insgesamt bleibt.

Fazit:

Insgesamt ist festzustellen, dass in Heidelberg die Ausgaben für die Individualhilfen, trotz zuletzt angestiegener Hilfebedarfe und einer Zunahme an gewährten Hilfen, in den letzten Jahren relativ stabil geblieben sind. Die Entwicklung zeigt, dass die in Heidelberg vorhandenen präventiven Angebote, sowie die verbindlichen und konsequenten amtsinternen Strukturen hinsichtlich der Fallsteuerung (Falleingang, Diagnostik, regelmäßige Hilfeplanung, Auswertung von Hilfe-verläufen), als auch hinsichtlich der Finanzsteuerung (Controlling, Hilfe- und stadtteilbezogene Budgets) wirksam sind, um drastische Anstiege von Fallzahlen und Kosten, wie sie in vielen Kommunen landes- und bundesweit zu verzeichnen sind, zu vermeiden.

Insgesamt ist für Heidelberg auch positiv festzuhalten, dass der Anteil an familienunterstützenden/ -ergänzenden Hilfen nach wie vor deutlich höher ist, als der Anteil der familieneretzenden Hilfen, wodurch weiterhin die Zielsetzung erreicht wird, Kinder, Jugendliche und Familien vorwiegend in ihrem Sozialraum zu unterstützen.

Dennoch kann nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass sowohl Fallzahlen als auch Ausgaben auf dem zuletzt erreichten Niveau zu halten sind. Die offensichtlich zunehmende Notwendigkeit der Gewährung individueller erzieherischer Hilfen als Konsequenz einer im Einzelfall nicht gelingenden familiären Erziehung lässt in diesem Bereich eher weitere Kostensteigerungen erwarten. Insbesondere ist festzustellen, dass sowohl aus den Kindertagesstätten, wie auch aus den Schulen immer mehr Problemanzeigen in Bezug auf Kinder mit Auffälligkeiten im Sozialverhalten, Konzentration, Impulsivität oder auch seelisch-emotionale Beeinträchtigungen erfolgen. Auch die zuletzt gestiegene Zahl der Inobhutnahmen zeigt, dass Krisensituationen in Familien und die Notwendigkeit akuter Interventions- und Schutzmaßnahmen zunehmen. Hinsichtlich der Ausgabenentwicklung werden sich insbesondere auch die Zunahme an intensivpädagogischen Hilfen mit überdurchschnittlich hohen Hilfekosten, sowie Entgeltsteigerungen in allen Bereichen der Einzelfallhilfen niederschlagen. Der seit 2017 in Baden-Württemberg geltende neue Rahmenvertrag im Hinblick auf Leistungs- und Qualitätsmerkmale in den stationären Hilfen wird auf der Grundlage erhöhter Personalschlüssel in den stationären Gruppen zwangsläufig zu deutlich höheren Leistungsentgelten führen. Auch die im Zusammenhang mit dem Inklusionsanspruch zu erwartenden weiteren Zunahmen im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche werden hieran ihren Anteil haben. Diese Aspekte werden bei der Bildung der entsprechenden Ansätze im Rahmen der zukünftigen Haushaltsplanungen zu berücksichtigen sein.

2. Die Fall- und Finanzentwicklung im Bereich der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer (UMA)

Aktuell werden in ganz Deutschland etwa 60.000, in Baden-Württemberg rund 7.900 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) betreut. Baden-Württemberg hat aktuell seine Landesquote erfüllt, somit können UMA-Neuzugänge, soweit keine Verteilhindernisse vorliegen, zur bundesweiten Verteilung angemeldet werden.

Grundsätzlich ist das Kinder- und Jugendamt Heidelberg zunächst für alle Kinder und Jugendlichen örtlich und sachlich zuständig, die sich als unbegleitete minderjährige Ausländer in der Gemarkung Heidelberg aufhalten beziehungsweise dort aufgegriffen werden (zum Beispiel durch die Polizei). Die gesetzlich vorgeschriebene Inobhutnahme sieht eine Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform unter Berücksichtigung umfangreicher fachlicher, personeller und räumlicher Standards vor. Nur in wenigen Einzelfällen können die Jugendlichen, wenn es verwandtschaftliche Beziehungen zu bereits in Heidelberg lebenden Menschen gibt, dort aufgenommen werden. In den überwiegend anderen Fällen erfolgt die Inobhutnahme in der Regel im Luise-Scheppler-Heim/ Falkhaus, beziehungsweise bei den im Patrick-Henry-Village (PHV) identifizierten UMA in der dort befindlichen Einrichtung des Luise-Scheppler-Heims e.V.. Dort stehen aktuell noch 10 Aufnahmeplätze zur Verfügung.

Die Situation der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge in Heidelberg hat sich folgendermaßen entwickelt:

Bedingt durch die besondere Situation im PHV und des dort eingerichteten Ankunftszentrums war ab Mitte 2015 und in 2016 ein stark ansteigender Zuwachs an von dort gemeldeten (potentiellen) UMA festzustellen. Im Jahr 2017 sind die Aufnahmezahlen der UMA stark rückläufig. Der Soziale Dienst des Kinder- und Jugendamtes hat bislang seit September 2015 insgesamt 1158 junge Menschen (Stand Juli 2017) zur Erstberatung und Inaugenscheinnahme gesehen, was einen erheblichen Bearbeitungsdruck auslöste, da entsprechendes Personal erst nach und nach eingestellt werden konnte. Die jungen Menschen kamen anfangs überwiegend aus Afghanistan und Syrien, mittlerweile sind verschiedene afrikanische Herkunftsländer (wie Gambia und Eritrea) stärker vertreten. Fast alle jungen unbegleiteten Flüchtlinge sind in der Altersspanne zwischen 15 und 17 Jahren. Mit nur wenigen Ausnahmen handelt es sich dabei ausschließlich um männliche Jugendliche.

57 Prozent (661) der 1158 gesehenen jungen Menschen wurden im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme stationär aufgenommen – die meisten davon in den eingerichteten Inobhutnahmepätzen der Jugendhilfeträger im PHV. Im Anschluss an die Aufnahme wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrenswege durchlaufen (Gesundheitsuntersuchung, Kindeswohlprüfung, Durchführung des Melde- und Verteilverfahrens). Überwiegend konnte Heidelberg bislang - vor dem Hintergrund der bundes- und landesweit wöchentlich neu errechneten Aufnahmequote - die vorläufig in Obhut genommenen UMA zur Verteilung anmelden. Ausgenommen hiervon sind diejenigen (circa 5 Prozent der vorläufig in Obhut genommenen) UMA, die aus Kindeswohl- oder gesundheitlichen Gründen nicht verteilt werden können. Bei 16,3 Prozent (189) der 1158 gesehenen und in Augenschein genommenen jungen Menschen wurde eine bestehende Volljährigkeit festgestellt und damit die Überführung in das System der Jugendhilfe unterbunden.

Bei den übrigen knapp 27 Prozent (308) der gesehenen 1158 jungen Menschen stellte sich heraus, dass diese in Begleitung von Verwandten waren und statt einer Inobhutnahme und damit einhergehenden Trennung von den Verwandten die Weiterreise, beziehungsweise Weiterverteilung im Familienverbund gewünscht wurde. Dennoch wurde jedes dieser jungen Menschen/Kinder in Augenschein genommen und sowohl die Minderjährigkeit festgestellt als auch der Kinderschutz geprüft.

In der Zuständigkeit des Heidelberger Kinder- und Jugendamtes werden aktuell neben den UMA aus PHV regelmäßig circa 120 UMA im Rahmen einer Dauerbetreuung beziehungsweise Anschlusshilfen nach erfolgter Inobhutnahme stationär versorgt und betreut. Für diese minderjährigen jungen Menschen ist eine Vormundschaft beantragt und eingerichtet worden, die in aller Regel von den hierfür zuständigen Vormündern des Kinder- und Jugendamtes geführt werden. Bei der Hilfeplanung und –durchführung stellen sich für alle Betreuungspersonen besondere UMA-spezifische Herausforderungen wie Sprache, kulturelle und religiöse Unterschiede, Bewältigung des Verlustes von Eltern und Familie, Bearbeitung der Fluchterfahrung, Bearbeitung der Verunsicherung wg. unklarer Perspektive, Vermittlung von schulischer Bildung et cetera In Einzelfällen sind gravierendere Krisen zu bewältigen (zum Beispiel mit Suizidandrohungen, jugend-psychiatrischer Intervention, Regelverstöße in den Einrichtungen oder auch in wenigen Ausnahmefällen Straftaten).

Der inhaltliche Fokus der UMA-Arbeit richtet sich vor allem auf die Integration mit den Aspekten

- ° Vermittlung unserer kulturellen Werte, Regeln et cetera
- ° Vermittlung von schulischer Bildung – alle UMA in den Anschlusshilfen sind mit Schulplätzen versorgt
- ° den Blick auf Beschäftigung/ Ausbildung richten (hierzu auch verstärkte Kooperation mit der Arbeitsagentur/ dem Jobcenter Heidelberg)

- ° Weiterentwickeln des PaminAH-Mentorenprojekts, das sehr gut angelaufen ist
- ° Planung von Projekttagen an Schulen Schüler-UMA zu interkulturellen Themen
- ° Einbindung von UMA in Vereine, Sport et cetera

Sofern weiterhin ein Bedarf an Persönlichkeitsentwicklung und eine entsprechende Mitwirkung gegeben ist, wird die Betreuung im Rahmen der Jugendhilfe in der Regel auf der Grundlage des § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige) auch über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus gewährt. In den anderen Fällen sind mit dem Amt für Soziales Absprachen im Sinne eines gelingenden Übergangsmagements getroffen worden.

Regelmäßig wird der Soziale Dienst des Kinder- und Jugendamtes auch in jugendhilfe-spezifischen Bedarfslagen von in PHV aufgenommenen Flüchtlingsfamilien involviert (Kinder-schutzfälle, Gewalt zwischen Elternteilen, Inobhutnahme von Kindern, wenn der betreuende Elternteil ausfällt...). Ausgehend von diesen Bedarfslagen mussten bislang 45 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen und vorläufig untergebracht werden (Stand: Juli 2017).

2.1 Kostenaspekte

Die Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist insgesamt mit erheblichen Kosten verbunden. Für die (vorläufige) Inobhutnahme eines stationär versorgten UMA können bis zu 6.500 Euro monatlich pro Jugendliche/r anfallen. Im Rahmen der Regelversorgung mit Anschlusshilfen ist je nach Betreuungsform und -intensität von Kosten in Höhe von 3.000 Euro bis 4.500 Euro im Monat pro Jugendliche/r auszugehen. Bisher sind für die UMA-Versorgung insgesamt 10.742.632 Euro Unterbringungs- und Betreuungskosten entstanden (zuzüglich Personal- und Verwaltungskosten). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass für die stationären UMA-Hilfen ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Land gegeben ist. Bislang sind aufgrund des Bearbeitungsstaus von Seiten des Landes erst ein Teil der kostenerstattungsfähigen Fälle bearbeitet. Insgesamt wurden bis Stand Juli 2017 4.031.030 € der bislang angefallenen Kosten erstattet. Aufwendungen für das eingesetzte Personal und Verwaltungskosten sind hierbei nicht erstattungsfähig.

Der enorme Aufgabenzuwachs für das Kinder- und Jugendamt hat einen Personalausbau vor allem im Bereich des Sozialen Dienstes, als auch in den Bereichen Verwaltung, wirtschaftliche Jugendhilfe und Vormundschaften bedingt. Zur organisatorischen Umsetzung wurden hier in sehr guter Kooperation mit dem Personal- und Organisationsamt jeweils neue Spezialsachgebiete eingerichtet beziehungsweise zusätzliche Stellen geschaffen.

2.1. Ausblick

Obwohl sich mittlerweile die Situation der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleitet in unser Land eingereisten minderjährigen Flüchtlingen/Ausländern stabilisiert hat, stellen die Betreuungs- und Integrationserfordernisse das Kinder- und Jugendamt, die weiteren beteiligten Fachämter, sowie die Jugendhilfeträger weiterhin vor große Herausforderungen. Die Unsicherheit und Abhängigkeit von europa- und weltweiten politischen Entwicklungen erschwert zudem genaue Planungen und Prognosen erheblich.

Neben der Unterbringung und Versorgung kommt es zunehmend darauf an das Augenmerk vor allem auch auf notwendige Integrationsmaßnahmen für die jungen Menschen zu richten. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die in Heidelberg erfolgreich verlaufene Spendenaktion „Heidelberg hilft“, aus deren Mitteln in Kooperation mit der Jugendagentur sich ein Mentoring-Projekt zur Förderung der Integration in den Bereichen Sprache, Bildung und Übergang zu beruflichen Perspektiven bereits gut etabliert hat.

Weiterhin ist hervorzuheben, dass in Heidelberg bislang überwiegend positive Erfahrungen mit den jungen Flüchtlingen gemacht werden konnten. Diese zeigen sich zumeist dankbar für die angebotenen Unterstützungen, fügen sich gut in das jeweilige Hilfesystem ein, sind sehr motiviert und engagiert im Hinblick auf Spracherwerb und Bildungsangebote und begreifen die ihnen angebotenen Hilfen als Chance für eine bessere Lebensperspektive. Gleichzeitig stellen aber bei den UMA vermehrt festzustellenden Unsicherheiten hinsichtlich der ausländer- beziehungsweise asylrechtlichen Bleibeperspektive, sowie möglicherweise enttäuschte Erwartungen hinsichtlich des Tempos des Spracherwerbs beziehungsweise der Zugangsmöglichkeiten zu Ausbildung oder Beschäftigung, immer wieder besondere Anforderungen an die beteiligten Fachkräfte.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	<p>Ziel/e: Ausgrenzung verhindern</p> <p>Begründung: Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen dient unter anderem dazu, Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken, Kinder und Jugendliche zu fördern und somit ihre Benachteiligungen zu beseitigen, sie in ihr soziales Umfeld zu integrieren und familiäre und soziale Ausgrenzung zu verhindern. Maßnahmen und Hilfen zum Schutz unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher dienen auch dazu, ihre Benachteiligungen zu beseitigen und sie in unsere Gesellschaft zu integrieren.</p>
SOZ 2	+	<p>Ziel/e: Diskriminierung und Gewalt vorbeugen</p> <p>Begründung: Die Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Individualhilfen, sowie Maßnahmen und Hilfen zum Schutz und zur Integration unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher heißt unter anderem auch, zu verhindern, dass sie selbst Gewalt anwenden oder Opfer von Gewalt werden.</p>
SOZ 6	+	<p>Ziel/e: Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen</p> <p>Begründung: Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen dient auch dazu, die Entwicklung benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu fördern und ihnen ein menschwürdiges Leben zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit den gegebenen Beteiligungsrechten werden somit die Interessen hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher besonders berücksichtigt.</p>

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner